

Für welche Unternehmen ist grundsätzlich die Gewährung von Zuwendungen zur Beschäftigung von Innovationsassistenten möglich?

Stand: 25.10.2017

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU), die eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben.

KMU

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen die Kriterien gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) erfüllt. Der KMU-Erklärung (Anlage zu Ihrem Förderantrag) ist ein [Informationsblatt](#) mit allgemeinen Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beigefügt.

Eine Förderung kann aus beihilferechtlichen oder strukturfondsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein. Bitte beachten Sie dazu die [Kundeninformation](#) der Investitionsbank „Fragen zum europäischen Beihilfenrecht - Bestimmungen und Definitionen“.

Für das Programm INNOVATIONSASSISTENT ist darüber hinaus Folgendes zu beachten:

Förderfähige Branchen

Zu den förderfähigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zählen für Zwecke der Richtlinie Unternehmen aus den in der [Positivliste des Koordinierungsrahmens](#) genannten und nicht durch die [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ \(RdErl. des MW vom 11.02.2017\)](#) mit Förderausschluss belegten Branchen.

Dies bedeutet zum Beispiel, dass Unternehmen der folgenden Bereiche von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Asphalt-, Betonmischanlagen sowie Herstellung von Asphalt und Transportbeton,
- Biodiesel, Biogas/Grüngas, Bioethanol, sonstige Ersatzkraftstoffe, Brennstoffe,
- Recycling, sofern nicht neue höherwertige Produkte hergestellt werden, der Verfahrensprozess förderfähig ist und der überwiegende Umsatz aus dem Verkauf dieser höherwertigen neuen Erzeugnisse erzielt wird,
- Altreifenrecycling,
- Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche sowie sonstige Rohstoff gewinnende Betriebsstätten nach Teil II Abschnitt A Nr. 3.1. des Koordinierungsrahmens, sofern keine weitere Verarbeitung am gleichen Standort erfolgt; Sortieren, Klassifizieren und Reinigen sowie reine Volumenreduktion stellen keine Weiterverarbeitung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe dar und sind deshalb nicht förderfähig.
- Freiberuflich Tätige und Gewerbebetriebe mit Tätigkeiten nach § 18 Einkommensteuergesetz,
- Thermische und mechanisch-biologische Abfallbehandlung
- Online- und Versandhandel, sofern nicht 15 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

Einschränkungen der Förderung aufgrund der Regelungen in der Verordnung über „De-minimis“-Beihilfen

(Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“)

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 ist die Gewährung folgender Beihilfen ausgeschlossen:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 tätig sind,
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - i) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - ii) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen,
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden,
- f) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehrs an Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Im Falle eines Unternehmens, das sowohl in den unter a) bis c) ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Förderung erfolgen, sofern das betreffende Unternehmen durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellen kann, dass die gewährte De-minimis-Beihilfe nicht den Tätigkeiten in den ausgenommenen Bereichen zugutekommt.